

Infoblatt zum Thema

Kündigung durch den Versicherer

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der BdV ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
- **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrentenverträge abzusichern.

In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem Thema „Kündigung durch den Versicherer“.

Das Wichtigste auf einen Blick

Allgemeiner Hinweis: Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie unter <https://www.bunddersicherten.de> bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern nicht abweichend kenntlich gemacht. Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierungshilfe geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen.

Versicherungsunternehmen prüfen regelmäßig verlustträchtige Versicherungssparten und kündigen im Bedarfsfall Versicherungsverträge.

Die Unternehmen können sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten von einem Versicherungsvertrag trennen. Zum einen gibt es die ordentliche Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres oder zum Ende einer vereinbarten Laufzeit. Zum anderen gibt es die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung nach einem Versicherungsfall.

In beiden Fällen muss der Versicherer Kündigungsfristen einhalten, damit Sie die Möglichkeit haben, einen neuen Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer abzuschließen. Das gestaltet sich häufig schwierig bis unmöglich, wenn Sie von Seiten des Versicherers eine Kündigung erhalten haben.

Besonderer Hinweis: Beachten Sie, dass das Kündigungsrecht des Versicherers bei bestimmten Personenversicherungen aus der Lebens- und Krankenversicherungssparte eingeschränkt ist.

In diesem Infoblatt zeigen wir Ihnen Möglichkeiten auf, um neuen Versicherungsschutz zu erhalten.

Eine Möglichkeit, eine Kündigung doch noch abzuwenden, kann die **Vertragssanierung** sein. Auf eine solche haben Sie allerdings keinen Anspruch. Unterbreitet der Versicherer nicht von sich aus ein solches Angebot, sprechen Sie Ihren Versicherer darauf an. Sie können beispielsweise versuchen, mit diesem eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren oder eine bereits bestehende Selbstbeteiligung zu erhöhen, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Hält der Versicherer an seiner Kündigung fest, kann die Möglichkeit der **Kündigungsumkehr** eine adäquate Lösung sein: Sie sprechen anstelle des Versicherers die Kündigung aus. Folglich können Sie im Antrag des neuen Versicherers angeben, dass Sie selbst den Vorvertrag gekündigt haben. Zu unterscheiden ist hier aber zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung nach dem Versicherungsfall durch den Versicherer.

Hat der Versicherer ordentlich gekündigt, sind Sie auf das Wohlwollen des Versicherers angewiesen, da Sie auf eine Kündigungsumkehr keinen Anspruch haben.

Kündigt der Versicherer nach einem Versicherungsfall, sind Sie nicht auf das Entgegenkommen Ihres Versicherers angewiesen. Wenn Sie einen Zeitpunkt für das Wirksamwerden Ihrer Kündigung wählen, der vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Versicherers liegt, läuft die Kündigung des Versicherers schlichtweg ins Leere.

BdV-Tipp: Sind in den letzten fünf Jahren ein oder mehrere Vorschäden entstanden, sollten Sie vor dem Ausspruch der Kündigung (!) bei mehreren Versicherern gleichzeitig anfragen, ob unter den gegebenen Umständen der Abschluss eines Versicherungsvertrages möglich ist.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Inhalt

- 1. Kündigungsgründe des Versicherers**
- 2. Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers**
- 3. Möglichkeiten, um weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten**

1. Kündigungsgründe des Versicherers

Versicherer sind privatwirtschaftliche Unternehmen, die mit ihren betriebenen Versicherungssparten Verluste vermeiden möchten (und idealerweise Gewinne erzielen). Daher prüfen Versicherungsunternehmen regelmäßig die Rentabilität der jeweiligen Versicherungssparte. Diese Rentabilität lässt sich anhand einer Kennzahl prüfen, der sogenannten Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote). Liegt diese oberhalb eines festgelegten Wertes, ist das Geschäft für den Versicherer verlustträchtig.

Um diese Versicherungssparten wieder rentabel zu machen, prüfen Versicherer ihren Bestand. Das bedeutet: Sie prüfen alle Verträge mit einem negativen Schadenverlauf an, um sich dann von diesen gegebenenfalls zu trennen. Im Anschluss kann dann die Kündigung ausgesprochen werden.

2. Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers

Zum einen gibt es die ordentliche Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres oder erst zum Ende einer vereinbarten Laufzeit. Die Kündigung muss Ihnen der Versicherer mit einer Dreimonatsfrist zur nächsten Hauptfälligkeit mitteilen. In der Kfz-Versicherung beträgt die Frist nur einen Monat zum Ablauf des Versicherungsjahres, meist ist das der 31. Dezember.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung nach einem Versicherungsfall. Eine solche Kündigung muss der Versicherer spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung aussprechen. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.

Besonderheit bei den meisten Rechtsschutzversicherungsverträgen: Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, ist der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

3. Möglichkeiten, um weiterhin Versicherungsschutz zu erhalten

Hat der Versicherer eine Kündigung ausgesprochen, müssen Sie sich regelmäßig um einen neuen Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer bemühen. Das gestaltet sich häufig schwierig bis unmöglich. Denn bei einem Neuantrag müssen Sie angeben, wer den Vertrag gekündigt hat und auch ob Sie Vorschäden hatten.

Schon allein die Tatsache, dass der Vorversicherer den Vertrag gekündigt hat, kann den neuen Versicherer bereits dazu bewegen, den Antrag abzulehnen. Das gilt erst recht, wenn Sie Vorschäden angeben müssen.

Vertragssanierung

Eine Möglichkeit, die Kündigung doch noch abzuwenden, kann die Vertragssanierung sein, auf die Sie allerdings keinen Anspruch haben.

Unterbreitet der Versicherer nicht von sich aus ein solches Angebot, sprechen Sie Ihren Versicherer darauf an. Sie können beispielsweise versuchen, mit diesem eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren oder eine bereits bestehende Selbstbeteiligung zu erhöhen, um den Vertrag zu retten. Auch der Ausschluss von bisher mitversicherten Leistungen kann in Einzelfällen eine sachgerechte Lösung sein, sofern der restliche Vertrag ansonsten in dem gleichen Umfang bestehen bleibt und das ausgeschlossene Risiko für Sie nicht essentiell ist.

Beispiel: In einem Hausratversicherungsvertrag mit Fahrradversicherung wird der Versicherungsschutz für das Fahrrad ausgeschlossen.

Da es viele unterschiedliche Arten der Vertragssanierung gibt, sollten Sie Ihren Versicherer direkt darauf ansprechen.

Kündigungsumkehr

Lässt sich der Versicherer nicht auf eine Vertragssanierung ein und hält an seiner Kündigung fest, kann die Möglichkeit der Kündigungsumkehr eine adäquate Lösung bieten: Sie sprechen anstelle des Versicherers die Kündigung aus. Folglich können Sie im Antrag des neuen Versicherers angeben, dass Sie selbst den Vertrag gekündigt haben. Dies kann Ihre Chancen, einen neuen Vertrag zu erhalten, erhöhen, insbesondere, wenn Sie keine Vorschäden haben.

Zu unterscheiden ist hier aber zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung nach dem Versicherungsfall durch den Versicherer.

Ordentliche Kündigung: Hat der Versicherer ordentlich gekündigt, sind Sie auf das Wohlwollen des Versicherers angewiesen. Denn auf eine Kündigungsumkehr haben Sie keinen Anspruch. Daher sollten Sie nach Erhalt einer ordentlichen Kündigung mit dem Versicherer klären, ob eine Kündigungsumkehr möglich ist.

Außerordentliche Kündigung nach Versicherungsfall: Kündigt der Versicherer nach einem Versicherungsfall, sind Sie nicht auf das Entgegenkommen Ihres Versicherers angewiesen, wenn Sie es richtig anstellen.

Ein Versicherer muss eine Kündigungsfrist von einem Monat beachten. Sie als Versicherungsnehmer*in hingegen können zu jedem (beliebigen) Zeitpunkt kündigen – spätestens jedoch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Wählen Sie einen Zeitpunkt für das Wirksamwerden Ihrer Kündigung, der vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Versicherers liegt, läuft die Kündigung des Versicherers schlichtweg" ins Leere. Denn bei wechselseitiger Kündigung ist allein die früher wirksam werdende Gestaltungserklärung maßgeblich, also Ihre Kündigung. Im Ergebnis haben Sie also die Möglichkeit, den Vertrag zu beenden und nicht der Versicherer.

Vorschäden: Neben der Tatsache, wer die Kündigung ausgesprochen hat, spielt für die Annahmehentscheidung des neuen Versicherers auch die Anzahl und die Höhe der Vorschäden eine gewichtige Rolle. Die Schadenhöhen und die Schadenanzahl sind nicht zu beeinflussen. Diese müssen Sie so oder so im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß angeben, wenn Sie neuen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer beantragen.

Hierbei kommt es auf die Annahmepolitik der infrage kommenden Versicherer an. Die einen lehnen Anträge bereits aufgrund von einem oder zwei Vorschäden in den letzten fünf Jahren ab. Andere Versicherer hingegen nehmen den Antrag an. Daher sollten Sie bei mehreren Versicherern gleichzeitig anfragen, ob unter den gegebenen Umständen der Abschluss eines Versicherungsvertrages möglich ist.

Besonderer Hinweis: Die hier aufgeführten Möglichkeiten für Verbraucher*innen, um einen bestehenden Versicherungsschutz zu erhalten oder bei einem anderen Versicherer einen neuen Vertrag zu bekommen, beruhen auf Erfahrungen aus der Praxis. Dennoch kann es vorkommen, dass ein Versicherer eine Vertragsanierung nicht gewährt oder an seiner Kündigung festhält und

andere Versicherer keinen neuen Versicherungsschutz anbieten. Es hängt also von der Annahmepolitik des jeweiligen Versicherers ab.

Außerdem ist es vorteilhaft, um einer Kündigung im Vorwege begegnen zu können, wenn Ihr Versicherungsvermittler aktives Bestandskundenmanagement betreibt und Sie über ein Kündigungsvorhaben des Versicherers vorab informiert. Das sollten Sie mit diesem vereinbaren. So können Sie vorher reagieren und die Kündigung selbst aussprechen

Informationen zu geeigneten Tarifen finden Sie als Mitglied im [Mitgliederbereich unserer Website](#).